

Zivilschutzreglement

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

Inkrafttreten: 1. Juli 2018

Zivilschutzreglement

Der Gemeinderat Schwarzenburg, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)
- die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)
- das Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz des Kantons Bern (KBZG)
- die kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV)
- die Gemeindeordnung
- den Vertrag mit den Anschlussgemeinden betreffend Zusammenarbeit im Bereich Zivilschutz

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

Die Zivilschutzorganisation bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen und Notlagen. Sie trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei.

II. Organisation

Art. 2

Verantwortlichkeit der Sitzgemeinde

¹ Die Sitzgemeinde ist für die Umsetzung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

² Sie bildet eine regionale Zivilschutzorganisation (ZSO) und sorgt im Rahmen des Bedarfs für die Einsatzbereitschaft in den Bereichen Organisation, Ausbildung, Material und Schutzbauten.

Art. 3

Organe

¹ Die Organe der ZSO sind:

- a) Gemeinderat der Sitzgemeinde
- b) Geschäftsleitung der Sitzgemeinde
- c) Zivilschutzkommission (ZSK)
- d) Leitung der ZSO (Kommandantin/Kommandant)
- e) Leitung Geschäftsstelle Zivilschutz (Leiterin/Leiter)

² Die ZSO bildet ihre Organisation in einem Organigramm ab.

III. Zuständigkeiten

Art. 4

Gemeinderat der
Sitzgemeinde

Der Gemeinderat als Sitzgemeinde

- a) übt die Oberaufsicht über die Zivilschutzorganisation aus
- b) erlässt das Zivilschutzreglement und den Leistungsauftrag
- c) legt in Absprache mit dem Kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) und der Zivilschutzkommission die Organisationsstruktur der Zivilschutzorganisation fest
- d) bestätigt die Zusammensetzung der Zivilschutzkommission (ZSK) gemäss Anschlussvertrag
- e) genehmigt den jährlichen Voranschlag (Budget) der ZSO
- f) genehmigt die Entschädigungsansätze
- g) behandelt die Einsprachen gemäss Art. 14 dieses Reglements
- h) kann die gemeindeeigenen baulichen Massnahmen, soweit diese in der in der Kompetenz der Sitzgemeinde liegt, in Absprache an die Bauverwaltung delegieren.
- i) werden bauliche Massnahmen im Bereich Zivilschutz in den Anschlussgemeinden nötig, ist dies Sache des zuständigen Gemeinderates.

Art. 5

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Sitzgemeinde

- a) wählt die Kommandantin oder den Kommandanten der Zivilschutzorganisation und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b) wählt die Leiterin oder den Leiter der Zivilschutzstelle, sofern diese Funktion nicht mit der Kommandantin oder dem Kommandanten der ZSO identisch ist

Art. 6

Zivilschutzkommission

¹ Die Zivilschutzkommission

- a) beantragt der Geschäftsleitung der Sitzgemeinde die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- b) beantragt der Geschäftsleitung der Sitzgemeinde die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Zivilschutzstelle, sofern diese Funktion nicht mit der Kommandantin oder dem Kommandanten der ZSO identisch ist
- c) ernennt die übrigen Offiziere
- d) beantragt die Genehmigung des Zivilschutzreglementes und des Leistungsauftrages der Zivilschutzorganisation
- e) erstellt den Voranschlag zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde
- f) genehmigt das von der Leitung ZSO vorgeschlagene jährliche Ausbildungsprogramm
- g) erstellt die jährliche Abrechnung und den Verteiler der Kosten für Material, Ausbildungs- und Verwaltungskosten
- h) erlässt die Pflichtenhefte der Leitung ZSO und der einzelnen Fachbereiche

- i) behandelt die Einsprachen gemäss KBZG gegen die Einteilung von Schutzdienstpflichtigen
- j) überweist die Strafanträge an die richterlichen Instanzen bei Widerhandlungen gegen die Zivilschutzgesetzgebung
- k) kontrolliert die Einhaltung der Leistungsaufträge
- l) informiert den Gemeinderat der Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden periodisch
- m) beantragt die Entschädigungsansätze

² Die Präsidentin oder der Präsident der Zivilschutzkommission sowie die Kommandantin oder der Kommandanten der ZSO unterschreiben für die Kommission zu zweit.

Art. 7

Leitung der Zivilschutzorganisation

¹ Die Leitung der ZSO besteht aus der Kommandantin oder dem Kommandanten und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie den Fachdienstverantwortlichen.

² Die Leitung der ZSO ist ausführendes Organ der Zivilschutzorganisation.

³ Deren Aufgaben und Befugnisse werden im Leistungsauftrag und im Stellenbeschrieb umschrieben.

Art. 8

Leiterin oder Leiter der Zivilschutzstelle

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Zivilschutzstelle stellt den administrativen Vollzug der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen nach Leistungsauftrag des Gemeinderates und Weisungen der Zivilschutzkommission sicher.

² Die Aufgaben werden im Stellenbeschrieb und im Funktionendiagramm geregelt.

IV. Aufgebot, Alarmierung und Hilfeleistung

Art. 9

Aufgebotskompetenz

¹ Die Aufgebotskompetenz richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

² Bei Ereignissen, die nur ihr Gemeindegebiet betreffen, können die Vertragsgemeinden die ZSO selbständig anfordern.

³ Bei gemeindeübergreifenden Ereignissen entscheidet das regionale Führungsorgan Gantrisch (RFO Gantrisch) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und der Leitung der ZSO über die Prioritäten der Einsätze.

Art. 10

Alarmierung

¹ Die Alarmierung der Bevölkerung ist Aufgabe jeder einzelnen Vertragsgemeinde.

² Einzelne Gemeinden können die ZSO mit der Planung der Alarmierung mittels Leistungsvertrag beauftragen.

Art. 11

Hilfeleistung

Soll überörtliche Hilfe durch die ZSO geleistet werden, so entscheidet die Leitung der ZSO nach Rücksprache mit dem Gemeinderat der Sitzgemeinde über einen allfälligen Einsatz.

V. KostenArt. 12

Kostenverteiler

¹ Das Budget der ZSO wird durch die Sitzgemeinde genehmigt.

² Als Verteilschlüssel gilt die Einwohnerzahl am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

³ Einsätze werden nach den Richtlinien des BSM abgerechnet.

VI. Rechte der SchutzdienstleistendenArt. 13

Rechte der Schutzdienstleistenden

Die Schutzdienstleistenden haben Anspruch auf

- a) die ihnen nach eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen zustehenden Rechte
- b) die ihnen nach Gesetz zustehenden Vergütungen in Ausbildungsdiensten sowie im Aufgebotsfall
- c) die ihnen nach Verordnung zum Personalreglement der Sitzgemeinde zustehenden Entschädigungen

VII. RechtsmittelArt. 14

Einsprachen

¹ Die Schutzdienstleistenden können beim Gemeinderat der Sitzgemeinde Einsprache erheben gegen:

- a) ihre Verwendung innerhalb der ZSO. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Dienstleistungen
- b) Beschlüsse oder Verfügungen der Zivilschutzkommission oder der Leitung der ZSO

² Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung.

VIII. SchlussbestimmungenArt. 15Anwendung von übergeordnetem Recht
Anwendung von übergeordnetem Recht

Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Anwendung.

Art. 16

Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Zivilschutzreglement vom 1. Januar 2011 wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. April 2018.

Schwarzenburg, 24. April 2018

Gemeinderat Schwarzenburg

Martin Haller
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Zivilschutzreglement an seiner Sitzung vom 23. April 2018 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal - Längenberg - Schwarzenburgerland vom 3. und 11. Mai 2018.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 15. Juni 2018

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin